

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, i.d.F. BGBl. I 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 20. April 2012 einstimmig folgenden

### **Beschluss**

gefasst:

Dem Bundeskanzler wird empfohlen, den im beiliegenden Dossier „Archiv de Vaux im Österreichischen Staatsarchiv / Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv“ angeführten Bestand

- Archiv der Familie de Vaux; 1010 Verzeichnungseinheiten in 29 Kartons, 1 Urkunde (Verleihung des Freiherrenstandes für Thierry de Vaux, 1792), zwei Fotoalben und einem gebundenem Buch mit Partezetteln, Hochzeitsanzeigen und besonderen Ereignissen des Wiener Hofes, angelegt durch Karl de Vaux

an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Dr. Leon de Vaux auszufolgen.

### **Begründung**

Der Beirat stellt auf Grund des vorliegenden Dossiers folgenden Sachverhalt fest:

Der ehemalige k.u.k. Legationsrat Dr. Leon Freiherr de Vaux wurde am 7. Mai 1870 in Wien geboren und ist vermutlich am 27. Juni 1944 in Lausanne verstorben. Er lebte nach seiner Versetzung in den Ruhestand vom 3. Oktober 1920 in Wien und in Warschau, ein weiterer Wohnsitz ist in Chodorow, ehemals Polen bzw. Galizien, heute Ukraine, dokumentiert, wo er Besitzungen hatte. Nach den historischen Meldeunterlagen war er zuletzt im Juli 1939 in Wien gemeldet.

Wie sich aus einem in Abschrift erhaltenen Bericht der Abteilung für Volksaufklärung und Propaganda beim „Amt des Chefs des Distriktes Warschau“ vom 22. April 1940 ergibt, wurden die hier gegenständliche Archivalien beschlagnahmt, weil sie gegen den Nationalsozialismus gerichtete Ansichten des als „*Hetzer und Deutschenhasser übelster Sorte*“ bezeichneten Leon de Vaux enthielten.

Über Weisung des Generaldirektors der Staatsarchive und Direktors des Reichsarchivs Potsdam wurde im Jahr 1943 die Überführung des Bestandes an das Reichsarchiv Wien verfügt und durch den Leiter der deutschen Archivverwaltung im sogenannten Generalgouvernement vorgenommen.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2a Kunstrückgabegesetz können auch Gegenstände, die durch Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die außerhalb des Gebietes der Republik

Österreich abgeschlossen bzw. gesetzt wurden, sonst aber § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 vergleichbar sind, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todeswegen übereignet werden. Weitere Voraussetzungen sind, dass diese Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 in einem Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches gesetzt wurden. Die Erläuterungen in der Regierungsvorlage nennen als derartiges Herrschaftsgebiet beispielsweise das sogenannte Generalgouvernement (238 BeilStenProtNR, XXIV. GP).

Die Beschlagnahme der Archivalien durch die deutschen Behörden des Generalgouvernements im Jahr 1940, die offensichtlich in der politischen Haltung Leon de Vaux´ bzw. in den (tatsächlichen oder vermuteten) Inhalten der Archivalien begründet war, ist als nichtige Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 im Verständnis der Ausweitung gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2a Kunstrückgabegesetz zu beurteilen.

Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2a Kunstrückgabegesetz ist somit erfüllt, weshalb dem Bundeskanzler die Übereignung zu empfehlen war.

Wien, am 20. April 2012

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin  
Dr. Ilsebill BARTA

Univ.Doiz. Dr. Bertrand PERZ

Dir. Mag. Thomas JUST

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.-Prof. Dr. Renate PROCHNO